

VERBAND DEUTSCHER FISCHEREIERVERWALTUNGSBEAMTER UND FISCHEREIWISSENSCHAFTLER E.V.

Thema	Behörde	Aktenzeichen	Datum	Tenor
Angelteich/ Tierschutz	OLG Celle	1 Ss 297/92	12.1.1993	Das Angeln von Fischen, die in Angelteichen in angemäßigem Zustand kurz zuvor eigens zu diesem Zweck ausgesetzt wurden, begründet eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tierquälerei i.S. des § 17 Nr. 2 b TierSchG.
Setzkescher	OLG Düsseldorf	5 Ss 171/92 59/92	20.4.1993	Durch die – nicht nur kurzfristige – Lebendhaltung geangelter Fische in Setzkeschern werden diesen Fischen länger anhaltende erhebliche Leiden i.S. des Straftatbestandes des § 17 Nr. 2 b TierSchG zugefügt.
Wasserkraft	OVG Koblenz	1 A 10 532/00	16.11.2000	Leitsätze: In einem Planfeststellungsverfahren ... bilden die Verbotstatbestände gem. § 24 Abs.2 S.1 Nr.10 LPflG [RP] sog. zwingende Versagungsgründe Wenn in einem naturnahen unverbauten Bach- oder Flußabschnitt ein neues Wasserkraftwerk zur Stromerzeugung errichtet werden soll, kann die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich von dem Verbot des § 24 Abs.2 S.1 Nr.10 LPflG [RP] Befreiung gem. § 38 Abs.1 Nr.2 LPflG erteilen. Eine solche Befreiung setzt voraus, dass die für das Vorhaben sprechenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit die geschützten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der konkreten Wertung überwiegen (hier wurde in der Abwägung dem Biotopschutz Vorrang eingeräumt und der Antrag auf Wasserkraftnutzung abgelehnt.)
Selbständiges Fischereirecht	OVG Lüneburg	14 OVG A 88/83 – (rkr.)	4.12.1986	Die an einem Gewässer bestehenden selbständigen Fischereirechte gehen bei künstlichen Ableitungen auf den neuen Wasserlauf über Ob eine künstliche Ableitung oder ein Ausbau eines bestehenden Gewässers vorliegt, ist nach den Umständen des einzelfalles zu beurteilen.
“Angelzirkus”	OVG Bremen	1 BA 5/95 (VG 2 A 113/93)	21.3.1997	...rechtswidrig ist das Angeln im Abangelbetrieb, wenn es sich nach Zweck, Mitteleinsatz und Zweck-Mittel-Relation als “unvernünftig” im Sinne genannter Bestimmungen des Tierschutzgesetzes handelt, hier: in die TA umgesetzte übermäßige Forellen werden eigens und ausschließlich eingekauft, um mit ihnen den Angelteich zu betreiben es werden ausschließlich übermäßige Forellen umgesetzt, obwohl diese sich gerade nur schwer an eine neue Umgebung eingewöhnen können. Während Transport, Zwischenhaltung und Aufenthalt im Angelteich erfolgt keine Fütterung, so dass Fische vergleichsweise leicht gefangen werden können
“Angelzirkus”	OVG Koblenz	A 10020/96.OVG K 616/95.KO	28.05.1998	Der sog. “Angelzirkus” ist mit dem Grundsatz der Fischweidgerechtigkeit nicht zu vereinbaren, hier tritt der Nahrungsmittelerwerb völlig in den Hintergrund, gegen einen “vernünftigen” Grund spricht maßgeblich, dass die Fische sich nach der Entnahme aus dem Hälterbecken bereits im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Betreibers befinden und hier bereits als Lebensmittel “gewonnen” werden können, das erneute Aussetzen und Herausangeln sind mit vermeidbaren Leiden verbunden
“Angelzirkus”	Nds.OVG	3 L928/96	11.2.1999	Der Besatz von Angelteichen mit fangfähigen Forellen zum Zweck des sofortigen erneuten Fangs widerspricht der tierschutzgerechten Haltung von Fischen (Quelle: Nds.VBl.1999 Heft12, S. 292)
Bodenabbau und Folgenutzung	Nds.OVG	3 L 5104/98 11 A 4613/95	14.12.1998	Das Verbot (im Rahmen einer Planfeststellung zum Bodenabbau) der Freizeit und Sportfischerei, der berufsmäßigen Fischerei mit der Angel und der sonstigen fischereilichen Nutzung und Hege kann weder auf § 10 Abs.1 Satz 1 NNatSchG noch auf § 12 Abs.1 NNatSchG gestützt werden.
Fischereiausübung in einem NSG	Nds.OVG	3 K 6973/96	24.09.1997	Das durch NSG Verordnung ganzjährig ausgesprochene Verbot der Watfischerei wird hier für unzulässig und unverhältnismäßig erklärt, Begründung siehe Urteil
Fischerhütte, Bauen im Außenbereich	OVG Lüneburg	1 OVG A 53/80 + 1 OVG A 76/80 2 A 559/78 + 2 A 560/78	29. 05. 1981	Die vorhandene Hütte dient hier keinem berufsmäßigen Binnenfischereibetrieb i.S. von § 35 Abs.1 Nr. 1 iVm § 146 BbauG, weil nicht Fischerei sondern Fischzucht betrieben wird.(nicht wild lebende terie werden angeeignet)...Hütte muß abgerissen werden.
Fischerhütte, Bauen im Außenbereich	VG Köln OVG Münster	BverwG IVC 19.68	14.05.1969	Leitsätze: Ein Fischereibetrieb ist kein landwirtschaftlicher Betrieb i.S: der §§ 146, 35 Abs. Nr. 1 BbauG Die Zulässigkeit von Fischerhütten im Außenbereich ist ausschließlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 – und damit nach strengeren Maßstäben, als sie für landwirtschaftliche Vorhaben der Nr. 1 a.a.O. gelten, zu beurteilen
Fischerhütte, Bauen im Außenbereich	BVerwG	4 C 30.75	4.11.1977	Leitsätze:Die von einem Sportfischerverein betriebene Binnenfischerei fällt nicht unter den Begriff der Landwirtschaft i.S. des § 146 BBauG 1976Verpflichtet des Landesfischereirecht den Eigentümer eines Baggersees, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand, soweit erforderlich, durch künstlichen Besatz zu erhalten und zu hegen, so kann ein für die Erfüllung dieser Pflicht erforderlicher Schuppen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG im Außenbereich bevorzugt zulässig sein
Kormoran	VG Würzburg	Nr. W 5 K 99.244	17.02.2000	..beantragter Abschuß vonKormoranen zulässig in einem NSG, Abschuß einzelner K. tangiert hier nicht sichtlich den Schutzzweck d. NSG, dabei unerheblich ob Hobbyfischerei, da auch Freizeitfischerei zur Fischereiwirtschaft gehört

Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken bei alten Rechten	VG Minden	8 K 1387/92	5.03.1993	Vgl. Tenor vom VG Koblenz, 9 K 708/96.KO (14.01.1997)
Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken bei alten Rechten -	VG Koblenz	9 K 708/96.KO	14.01.1997	Die Festsetzung einer Mindestwassermenge stellt eine nachträgliche Anordnung an ein altes Wasserrecht im Sinne des § 15 Abs. 4 Satz 3 WHG dar. i.S.d § 4 Abs. 2 Ziffer 2a WHG können (auch bei alten Rechten) nachträglich Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers erforderlich sind (z.B. Trockenfallen einer Ausleitungsstrecke)
Verpflichtung zum Fischwegbau bei Erteilung einer Neubewilligung einer ausgelaufenen genehmigten Benutzung	Bezirksregierung Braunschweig	502.62011 NOM 3	21.1.1985	"Gem. § 48 Nds.FischG hat derjenige, der Wehre, Schleusen, Dämme oder andere bauliche Anlagen (Sperrn), die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen, in einem fließenden Gewässer errichtet, auf seine Kosten ausreichende Fischwege anzulegen und zu unterhalten. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn eine genehmigte Benutzung nach Ablauf der Befristung erneut zugelassen wird."
Wasserkraft, Fischtreppe	BGH Karlsruhe	III ZR 154/00	15.03.2001	Leitsatz: Gegen den Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung kann der betroffene Dritte nach WHG § 11 Abs.1 auch dann keinen Anspruch auf Unterlassung geltend machen, wenn nachteilige Wirkungen der bewilligten Gewässerbenutzung bei Erteilung der Bewilligung nicht voraussehbar waren. Dasselbe kann für vom WHG aufrechterhaltene alte Wasserrechte gelten (hier: nach gemeinem Recht und nach preußischem Wasserrecht verliehene Staurechte). Die Änderung des Zwecks einer Benutzung (hier: Umwandlung einer früheren Wassermühle in ein Kleinstwasserkraftwerk) ist von einem nach preußischen Wasserrecht verliehenen oder aufrecht erhaltenen Staurecht nicht mehr gedeckt, wenn die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse oder Belange Dritter dadurch in wesentlichem Umfang nachteilig beeinflusst werden.
Wasserkraft, Fischtreppe	BGH Karlsruhe	III ZR 154/00	15.03.2001	Das Recht des Fischereipächters stellt ein gegen Beeinträchtigungen geschütztes absolutes Recht i.S. von § 823 Abs.1 BGB dar. Der Fischereipächter kann auch Träger von Schadenersatz- und Abwehrensprüchen sein, wenn der Fischbestand geschädigt wird. Das Fischereiausübungsrecht wird dadurch, dass die Wasserkraftanlage ohne Fischweg betrieben wird, geschädigt.
LSG-Verordnung-Bestimmungen zur Befahrung eines Gewässers mit Kanubooten - Normenkontrollverfahren	OVG Lüneburg	8 KN 38/01	13.12.2001	Der Landkreis hat in der LSG-Verordnung unter § 3 Abs. 1 das Verbot ausgesprochen, Fließgewässer mit Booten und Fahrzeugen aller Art zu befahren. Dagegen wurde geklagt. Das OVG-Urteil hat die Bestimmung (§3 Abs.1) für nichtig erklärt. Begründung: "§ 3 Abs.1 ... verstößt gegen das Übermaßverbot, weil nicht von vornherein feststeht, dass das Befahren der Fließgewässer mit Booten und Fahrzeugen den Charakter schlechthin verändert oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft". Das Gericht weist aber auch darauf hin, dass bestimmte Regelungen zum Umfang, Zeitpunkt usw. des Kanusportes durch Einzelanordnung durch UNB i.R. der LSG-Verordnung erfolgen kann.....
Widerrufung alter Wasserrechte	OVG Münster	20 A 2442/92	1.9.1994	Alte Rechte und Befugnisse im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG können ohne Entschädigung widerrufen werden, ..., wenn der Unternehmer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat (§ 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG)